

# Ausgabe

Nr. 252 / 30. Dezember 2014

- Kundmachungen

## Kundmachungen

### Amtsblatt

Bundesministerium für Finanzen

Berichtigungen von Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen

Auf Grund des § 38 Abs. 2, § 43 Z 5, § 46 Abs. 2 und 3 § 49 Abs. 2 und des § 50 Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 44 und unmittelbar auf Grund § 44 jeweils des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148/ 1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2013, werden folgende Berichtigungen kundgemacht:

1. In Anlage 2 Tabelle 11 Punkt 3 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. März 2014, lautet die Wortfolge „Querneigung überwiegend größer 60% oder überwiegend kleiner“ richtig „Querneigung überwiegend größer 60% oder überwiegend kleiner 20%.“
2. In der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung überdurchschnittlicher Tierhaltung, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. März 2014, entfällt im zweiten Satz des § 2 die Wortfolge „und überlassen“ und in § 3 Abs. 1 lautet die Wortfolge „Nutzflächen je Hektar“ richtig „Nutzfläche eine Vieheinheit je Hektar“.
3. In der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des Obstbaus, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. März 2014, lautet in § 10 die Wortfolge „des BSVG gesondert aufzeichnungspflichtig“ richtig „des BSVG nicht gesondert aufzeichnungspflichtig“ und § 8 lautet richtig:
 

„§ 8. Der Zuschlag gemäß § 40 BewG 1955 ist für den aus Streuobst (Obstanlagen ohne Zuschlag) produzierten und an Endkunden oder Wiederverkäufer verkauften Obstwein/-saft zu ermitteln, sofern die durchschnittliche jährliche Most- und Saftproduktion der letzten drei Jahre 4 000 Liter übersteigt und diese Produkte nicht im Rahmen eines bäuerlichen Buschenschanks abgegeben werden und die Einnahmen daraus nach den Vorschriften des BSVG nicht gesondert aufzeichnungspflichtig sind.“
4. In § 2 Abs. 2 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung von Alpen und Weiderechten, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 5. März 2014, lautet die Wortfolge „der klimatischen sind“ richtig „der klimatischen Verhältnisse sind“.
5. In § 3 Abs. 2 lit. c der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des gärtnerischen Vermögens – Gemüse-, Blumen-, Zierpflanzenbau- und Baumschulbetriebe, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 4. März 2014, lautet die Wortfolge „der Glashausflächen zu den einzelnen Kategorien“ richtig „der Gewächshausflächen zu den einzelnen Kategorien“.

6. In § 16 Abs. 4 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmeten Vermögens sowie der Fischereirechte, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 4. März 2014, lautet die Abkürzung „MSNQT“ richtig „MJNQT“ und in der in § 17 Abs. 3 enthaltenen Tabelle lautet die Bezeichnung „X = Wassermenge (l/Sek)“ richtig „X = Wassermenge (m<sup>3</sup>/Sek)“.

7. Die Punkte 1 bis 6 dieser Kundmachungen sind erstmals für die die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

Wien 23. Dezember 2014 464751

Schelling